

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

VII. Schreiben an das Thumb Capitul der Stifft Straßburg/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Schreiben an das Thumb Capitul der Stifft Straßburg/ mit welchem die Stadt Straßburg die vorstehende Supplication Schrift communicirt, vnd zugleich die hoc cap. n. 2. angezogene proposition hauptsächlich verantwortet/ datirt den 28. Januar. Anno 1631.

VII. **W**ädigste vnd gnädige Fürsten/ Gra-
fen vnd Herren etc.

Nach dem E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd gn. Donnerstags den 12. Decembris jüngstverschienenen Jahrs/ durch ein wolansehnliche Abordnung auß dero Mittel diejenige paritori Urtheil/ so zwischen einem Hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul hoher Stifft Straßburg/ vnd vns/ in deren nun eine Zeit hero / geschwebten strittigen Mandat Sachen/ den 2. Novembris jüngsthin zu Regenspurg ergangen; beneben einem Keyf. Erinnerungsschreiben / vns intimiren vnd einliffern / zugleich auch in einem weitleufftigen mündlichen Vortrag representiren, vnd vor Augen stellen lassen/ was für merckliche Gefahr/ Widerwertigkeit vnd Vngemach / nicht allein vns vnd diese Statt / sondern auch das ganze Land betreffen / vnd demselbigen zuhanden stossen möchte / da / besagter Urtheil kein Volg geleistet werden sollte: Vnd wir aber darauff in ertheilter vorantwort vns unterthänigst / unterthänig vnd nachbarlich erboteten/ chiffer möglichkeit vns ferner zu erklären.

So haben wir h. emit solches verichten / vnd soviel zuvorderst angeregte Urtheil an sich selbst belangt / E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. vnangefügt nicht lassen sollen / daß vns dieselbige (wie mäniglich leichtsamb zu ermessen) auß vielen wichtigen respecten vnd bedencen / sehr schwär / vnverhofft vnd bekümmerlich vorkommen: Sintemal wir in allerunterthänigster Hoffnung gestanden / Ihre Keyf. Mayst. würde / vnser bey
dieser

dieser Sachen eingeführte fundamenta, vnd Einwendungen/ so
 vnsers Wissens/in contradictorio noch niemalen hinderriben/
 bey sich haben Platz finden vnd soviel gelten lassen / darmit wir
 bey vnserer vralten langwirigen possession vnd Innhabung der
 dreyen strittig gemachten Kirchen/welche weit vber in Recht be-
 stimmte verjähungs Zeit/ niemalen ordentlicher Gebührender
 vnd kräftiger Weiß widerfochten worden/hetten mögen verblei-
 ben: Insonderheit aber hetten wir Ursach gehabt/ vns höchli-
 chen zuersrewen/wann wir in dieser wichtigen Religions Sachen
 welche nicht nur die ledigen Kirchengebaw/sondern den innerli-
 chen Gottes Dienst / vnd die Abschaff-vnd Veränderung der je-
 nigen Religion berührt/ so nunmehr in die 100. Jahr/(die weni-
 ge Interims Zeit außgeschlossen) in solchen Kirchen öffentlich
 gelehrt vnd geführt worden: der jenigen wolbedächtlichen Vor-
 sehung-vnd Verordnungen hetten genießen vnnnd theilhaftig
 werden mögen / darauff der Passawische Vertrag / der auffge-
 richte ReligionsFriden/wie auch gewisse Visitations Memoria-
 lien / vnd dienachgehents erfolgte / vnd etlich Jahr lang obser-
 virte Reichs Practick selbstes / Anweisung geben: Ja / welche
 auch auff diese Stund / an dem Hochlöbl. Keyf. KammerGe-
 richt löblich vnd vblig erhalten werden; Das / nemblichen zu
 Erörterung dergleichen Religionsstrittigkeiten nicht nuhr
 von einer / sondern beyden Religionen / Personen gezogen wer-
 den sollen: Inmassen wir vns versichert wissen / das E. Fürstl.
 Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. ihres theils diese Sach der jenigen
 Cognition vnd Entscheidung allein nimmermehr würden vn-
 dergeben haben/die einer widerigen Glaubens Bekandnuß bey-
 gethan.

Sonsten haben wir vns bey Erwegung solcher ergange-
 nen/widerigen Urtheil; Insonderheit vnsers Ampts / vnd das
 wir der Raths dits Orts ledige Administratores, Curatores vnd
 gleichsamb Pflegere seyen/ so mit schwarzen vnd thewren Pflich-
 ten gemeiner Statt zugethan/mit allem Fleiß erinnert vnd dar-

ff 2

bey

bey beherziget / daß vns in alle weg gebühren vnd obligen wolle / diejenige vorträgliche vnd verantwortliche Mittel / so vermög der gemeinen Rechten / der heilsamen Reichs Satzungen vñ oblichen Herkommens / in dergleichen Fällen / vnd insonderheit auch gar nach publicirten Keyf. Vrtheilen / für zulässig gehalten werden / vnd sonst nicht finden mögen / keines wegs zu verabsäumen; Sondern vielmehr vns dero selbigen fruchtbarlich zugebrauchen; zumalen in solchen schwären Religions Geschäften / darbey nicht allein wir / sondern die ganze burgerliche Gemeind vnd eines jeden Gewissen / in particulari interessirt ist:

Seynd derowegen geursacht worden / an die Röm. Keyf. Mayst. vnsern allergnädigsten Herzen / per viam Supplicationis siue recurfus, & Implorationis pro restitutione &c. vnserer fernere Angelegenheit vñ rechtliche Nothdurfft aller vnterthänigst gelangen zu lassen: In gefaster vngeweißelter Zuversicht / die weil solches vnser weiteres allergehorsambistes anbringen / ohne Abbruch vnd Schmälerung Ihrer Keyf. Mayst. Hocheit / vnd auff ein solche weiß beschicht / die in den Rechten fundiert vnd zugelassen / dieselbige werde auß Keyf. Güte vnd Sanfftmuth / vns nachmalen allergnädigst anhören / vnd entweder sich anderst als lermilust resolviren, oder doch die angecuttete Execution auß denen bey Ihrer Mayst. eingebrachten wolgegründeten Bedencken vnd Ursachen / in Keyf. Gnaden / suspendiren vnd einstellen.

Was aber / die in Nammen E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. bey vns abgelegte Verwarn- vnd Erinnerung / so wol auch die zu gemüht führung / der vor Augen schwebenden gefahr / auff den fall vnderbleibender partition anlangt; So haben wir vngern verstanden / daß dieselbigen auff einen solchen sorglichen weitaussiehenden erfolg / andeutung thun lassen: Wir leben aber tröstlicher Hoffnung / es werden E. Fürstl. Durchl. Fürstl. G. vnd Gn. ihres theils solche strenge vnd hochschädliche Executions mittel zu urgiren nicht gewillt seyn; Sondern sich
viel

vielmehr erinnern / zu was hohem vnsterblichem ruhm / Derofelbigen im ganzen Reich werde gereichen / da sie bey diesen gefährlichen betrübten Zeiten / in welchen ohne das alles mißtrawen vberhandt genommen / das Reich in erbärmliche Zerrüttung gesetzt / vnd die leidigen Kriegs bewegungen noch kein endschafft gewinnen wollen / den glimpfflichsten weg vnd die friedfertigen intentiones bey sich bestehen lassen / vnd mit geschwinden Executionprocessen diese Sach nicht vberreilen ; Bevorab / wann auch E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. gnädigst / gnädig vnd Nachbarlich betrachten / was gestalten jederweilen die Röm. Keyser vnd Stände des Reichs / auff dieser Statt tranquillitet vnd fridlichem Wolstandt / mit allem Fleiß gesehen / auch ein hoch!öblich Stifft selbst / zu seiner eigenen vnnnd des ganzen Lands verschonung / offermalen viel vbelß von derofelben helfen abwenden : vnd ob zwar diß Orts ein außgesprochene Bruchtheil vorhanden ; So ist doch den Rechten nicht vngemäß / auch im H. Reich öftters erfahren worden / daß diejenige Parthen für welche sententiirt , zu verhütung mehrerer weiterung / mit suchung der Execution zu Ruhe gestanden : Wie wir vns dann nicht versehen wollen / daß E. Fürst. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. daher so solien genugsamben Anlaß haben / auff die scharffen weg zugebencken / deren in jüngstem Vortrag meldung beschehen / daß ob angedeyteter massen / bey allerhöchst benandter Keyf. Mayst. wir Supplicando & implorando allervnterthänigst einkommen : Sondern eben darumb / daß solche RechtsMittel / auch theils Effectum suspensivum haben / vnd in dessen wider vns billich nicht verfahren werden solle : So werden dieselbige viel mehr gnädigst vnd gnädig geneigt seyn / fernere der Sachen Erwegung zuerwarten.

Welches alles dann E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. wir darumb so wol zu begerter vnserer antwortlichen erklärang / als zu dero gzbührender nachricht / vnterthänigst / vnterthänig vnd nachbarlich / noch vor Verfließung des in der Bruchtheil

bestimeten Termins andeuten wollen / darmit sie darauß zuverspüren vnd abzunehmen / daß wir nicht auß ungehorsamb vnd vnzimlicher Widersetzlichkeit / oder zu verächelicher elusion, der ergangenen Vrtheil / oder auch sonsten / zu vorsüchtlicher der Sachen verlängerung / sondern viel mehr auß obligenden schwären Obrikeitlichen Ampts Pflichten / vnd zu dero schuldiger satisfaction, auch zu salvirung vnserer vnd der vnserigen Gewissen / zumaln aber auß Zulass vnd Verstattung der klaren Recht / obermelte mittel vor vnd an handt genommen: vnterthänigst / vnterthänig vnd ganz fleißig bittent / dasselbige ebenmäßig in solchem vnd keinem anderen oder widerigen verstandi / gnädigst / gnädig vnd nachbarlich zuvermercken / vnd obangeregter massen / mit betreweter Executions Verfahrung sich nicht zu præcipitiren. Vnd gleich wie wir mit sonderbahrem vnterthänigsten / vnterthänigen vnd ganz gestiffnem danck erkennen / daß E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. sich schließlichen erbietig machen / daß sie / wie ihre geührte Forderung / mit dieser Statt / dero Vorstehern / Burgern vnd Zugehörigen / jederzeit / in gutem einträchtigen Verstand / nachbarlicher / vertraulicher Correspondenz zu leben / zugleich auch vns vnd gemeiner Burgersehaft sonderbahrllich / allen gnädigsten / gnädigen vnd guten geneigten Willen zurzeigen gemeint vnd entschlossen: Also seynd dero selbigen auch wir zu vnterthänigstem / vnterthänigem vnd Nachbarlichen respect vnd Dienstwilligkeit ganz erbietig vnd bereit / wollen vns auch ebenmäßig höchsten Fleißes angelegen seyn lassen / alles dasjenige besten vermögens / zubefördern vnd fortzusetzen / so zu erhaltung einmühigen Vertrauens / fridlichen weüens / guten nachbarlichen vernemmens / vnd hochgesegneten Ruhestands mag dienstlich vnd verständig seyn. Die selbige hiemit dem allgewaltigen Gott / zu allein Fürstl. vnd Gräffl. prosperiren vnd beharlicher Wolfährigkeit: Dero aber vns zu gnädigstem Gnädigem vnd Nachbarlichem willen / gebührender massen entpfehlende. Signatum den 28. Jan. Anno 1631.

Befelch